

Zweckvereinbarung

Auf Grund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
BayRS 2020-6-1-I , i.d.F. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, zuletzt geändert mit
Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272)

schließen

die **Stadt Hemau,**

vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Hans Pollinger,

die **Stadt Parsberg,**

vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Josef Bauer

die **Stadt Velburg,**

vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Bernhard Kraus

der **Zweckverband der Wasserversorgung Eichelberger Gruppe,**

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Günter Hauck

der **Zweckverband der Wasserversorgung Hörmannsdorfer Gruppe,**

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Heiner Boßle

der **Zweckverband der Wasserversorgung Hohenschambacher Gruppe,**

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Alfred Frank

der **Zweckverband der Wasserversorgung Laber – Naab,**

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Ludwig Scheuerer

folgende **Zweckvereinbarung** über die gemeinsame Aufgabenerledigung
im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung:

§ 1 Inhalt

Der Wirkungsbereich dieser Zweckvereinbarung erstreckt sich auf die gesamten Versorgungsbereiche, insbesondere auf die Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete aller Beteiligten.

§ 2 Zweck

(1) Die Kooperationspartner vereinbaren enge Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Erledigung bestimmter Aufgaben im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

(2) Die Wasserschutzgebiete der beteiligten Partner werden gemeinsam bewirtschaftet.

(3) Die Kooperationspartner bewirtschaften die jeweiligen Zonen W I (Fassungsgebiete) im Bereich ihrer Brunnenanlagen selbst.

§ 3 Aufgaben

(1) Folgende Aufgaben werden auf den Zweckverband Laber-Naab übertragen:

1. Ansprechpartner für die zuständigen Behörden in Bezug auf alle Schutzgebiete.
2. Vollzug des Beschilderungsplanes und der Beschilderung aller Schutzgebiete einschließlich Ergänzungen.
3. Die Ermittlung von Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und evtl. freiwilliger Vereinbarungen für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb der jeweiligen Einzugsgebiete, wobei die Erfüllung den jeweiligen Versorgern obliegt (siehe § 4).
4. Überwachung und Betreuung der Schutz- und Einzugsgebiete entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung, der Schutzgebietsverordnungen, Verordnungsvorschläge und den freiwilligen Vereinbarungen.
5. Erstellen einer Datenbank im Rahmen der Eigenüberwachung.
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Ferner alle weiteren Geschäfte, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben (Auftraggeber, Arbeitgeber und Auftragnehmer) anfallen.

(2) Grundlage bildet das Konzept „Regionales Trinkwasserschutzmanagement Oberpfälzer Jura“ vom 20.04.2005, das unter Leitung des Sachverständigenbüros Dr. Prösl, Velden/ Vils, mit den Kooperationspartnern erarbeitet wurde.

(3) Der beauftragte Zweckverband Laber-Naab wird unmittelbar tätig; sollte bei Verstößen gegen die Auflagen der Schutzgebietsverordnungen keine Abhilfe möglich sein, so informiert der Zweckverband Laber-Naab die zuständigen Behörden. Der jeweilige Kooperationspartner wird unverzüglich informiert.

(4) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur unverzüglichen gegenseitigen Information über wichtige Angelegenheiten; dies gilt vor allem bei Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung und Verordnungsvorschläge, Anfragen und Anträgen von Grundstückseigentümern sowie der Behörden hinsichtlich der Schutzgebiete.

§ 4 Finanzierung

(1) Die anfallenden Kosten für Personal, Verwaltung und Betrieb werden gemeinschaftlich getragen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, mindestens für zwei Geschäftsjahre in der Kooperation zu verbleiben. Die Kosten für Ausgleichsleistungen an Grundstückseigentümer trägt das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen.

(2) Die Kosten (Abs. 1 Satz 1) werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

1. 20 v.H. der Kosten tragen als Grundbetrag die Kooperationspartner zu gleichen Teilen.
2. 30 v.H. der Kosten werden im Verhältnis der Flächen der jeweiligen Schutzgebiete auf die Kooperationspartner umgelegt.
3. 50 v.H. der Kosten werden im Verhältnis der jeweiligen Grundwasserentnahme-mengen auf die Kooperationspartner umgelegt. Maßstab ist die Menge des abgelaufenen Kalenderjahres; die Partner teilen diese bis spätestens 10. Januar des Folgejahres mit.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der erste Beitrag ist am 15. Januar 2006, der nächste jeweils am 15. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 5 Geschäftsstelle

Beim Zweckverband Laber-Naab wird die Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 6 Aufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Zweckvereinbarung, jede Änderung und die Aufhebung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Kooperationspartner sowie der Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörden sind die Landratsämter Neumarkt i.d.Opf. und Regensburg.

§ 7 Beirat

- (1) Die Kooperationspartner bilden einen ehrenamtlichen Beirat (Beschlussgremium), in den je ein Vertreter entsandt wird. Jeder Beirat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
- (2) Der Beirat trifft auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und – ort, die Beratungsgegenstände angeben und den Beiräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (3) Mindestens eine Sitzung im Geschäftsjahr ist abzuhalten. Der Beirat muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Beiratsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Beiratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit der Beiräte anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) Wird die Beiratsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Beiratsmitglieder beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse des Beirates mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Beirat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Beiratsmitglied darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Beiratsmitglied trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (7) Bei Wahlen gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahldurchgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Beiräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Mitgliedes der Kooperationsgemeinschaft, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Beiratsmitgliedern zu übermitteln.
- (9) Ferner ist der Beirat als Beschlussgremium für die Aufgabenorganisation und Rechnungsprüfung zuständig.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Beirat für zwei Jahre gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden weiter aus.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Beiratssitzung vor, er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende ist für die Erledigung der übertragenen Aufgaben verantwortlich und koordiniert den Personaleinsatz entsprechend den Vorgaben des Beirates.

§ 9 Haftung

Die Kooperationspartner haften gegenseitig nicht für Schäden, die unbekannte Dritte den Partner in den Schutzgebieten zufügen. Für Schäden, die bei der Aufgabenerledigung bei Dritten entstehen, haftet der jeweilige Kooperationspartner.

§ 10 Dauer

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch nach zwei Jahren zum 31. Dezember 2007; Schriftform ist notwendig; § 6 bleibt unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so bleibt diese Vereinbarung gültig. Die Kooperationspartner verpflichten sich, erforderliche Ergänzungen im ursprünglichen Sinn vorzunehmen.

§ 11 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten unter den an dieser Vereinbarung Beteiligten ist eine Einigung beim LRA Regensburg als Schiedsstelle anzustreben. Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung unterliegen dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

§ 12 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Vorher ist die Vereinbarung in den Amtsblättern der Landkreise Regensburg und Neumarkt bekannt zu machen. Die Kooperationspartner weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Beratzhausen, den 25. November 2005

1. Vorsitzender

Trinkwasserschutz „Oberpfälzer Jura“

ZV-Eichelberger-Gruppe

Stadt Hemau

ZV- Hohenschambacher – Gruppe

ZV – Hörmannsdorfer – Gruppe

ZV Laber-Naab

Stadt Parsberg

Stadt Velburg
